

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/255

KR.Nr. A 181/2005 (BJD)

Auftrag Fraktion SVP: Stopp dem Bau störender religiöser Bauten (09.11.2005) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung des Kantons Solothurn (insbesondere das Planungs- und Baugesetz PBG) dahingehend zu ändern, dass der Neubau von und der Umbau zu Bauten mit religiöser Architektur auf Kantonsgebiet künftig grundsätzlich verboten ist. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

2. Begründung

Die Religions- und Glaubensfreiheit ermöglicht in der Schweiz das Praktizieren aller Religionen. Diese Freiheit ist unbestritten und basiert auf gegenseitiger Akzeptanz und Verständnis. Die Landeskirchen und etliche Freikirchen verfügen bei uns genau so über Gebäude für religiöse Zwecke, wie sogenannte «kulturelle Vereine», die ihren Glauben in zahlreichen Gebetshäusern im Kanton Solothurn praktizieren. Das wird weitgehend akzeptiert. Der vorliegende Auftrag führt also nicht zu einer Einschränkung, nicht zu einer Diskriminierung und auch nicht zu einem Verbot irgendeiner Glaubensrichtung.

Da in der Schweiz – und nun auch im Kanton Solothurn – Baugesuche für den Neu- oder Umbau von religiösen Bauten eingereicht werden, die das Ortsbild und die Befindlichkeiten der Bevölkerung erheblich stören, drängt sich ein generelles Verbot auf. Dieses ist insofern gerechtfertigt, da die Landeskirchen in den letzten Jahren kaum mehr Bedarf an weiteren Kirchen zeigten. Ausserdem ist mit diesem Auftrag dem Regierungsrat ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, auch künftig entsprechende Gesuche zu bewilligen, sofern diese bei der jeweiligen Gemeindebehörde und der betroffenen Bevölkerung unbestritten sind. Viele Gemeindebehörden würden eine rechtzeitige, einheitliche und klare kantonsweite Regelung begrüssen.

Mit diesem grundsätzlichen Verbot kann der Regierungsrat gewährleisten, dass die Bauten mit offensichtlicher religiöser Architektur von der Bevölkerung getragen werden und sich die verschiedenen Religionen in unserem Kanton auch weiterhin mit Toleranz und Respekt begegnen. Dies verhindert Konflikte und beeinträchtigt die Ausübung der Religionen in keiner Art und Weise. Der Religionsfreiheit, dem sozialen Frieden und nicht zuletzt dem Ortsbild wird damit Rechnung getragen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Teilgehalt von Art. 15 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), welche in Absatz 1 die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, ist auch die Kultusfreiheit. Diese schützt das Recht auf Äusserung und Betätigung des Glaubens. In diesen Schutzbereich gehören auch der Bau und die Nutzung von Kultusbauten. Diese Bauten und Anlagen unterstehen gemäss Art. 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG vom 22. Juni 1979, SR 700) und § 134 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG vom 3. Dezember 1978, BGS 711.1) und § 3 Absatz 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV vom 3. Juli 1978, BGS 711.61) der Baubewilligungspflicht. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Absatz 2 RPG). Hinzu kommen die von Art. 22 Absatz 3 PBG vorbehaltenen übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, also vor allem die Baupolizeivorschriften wie Grenzabstände, Gebäudehöhe und -länge, Geschosshöhe, Ausnützungsziffer usw. Sind alle diese Voraussetzungen und Bauvorschriften erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf eine Baubewilligung. Es ist deshalb a priori verfassungsrechtlich unhaltbar, gewisse Bauten bzw. Arten von Nutzungen generell und im ganzen Kanton zu verbieten. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen darf weder von der Befindlichkeit der Bevölkerung noch davon abhängig sein, ob die Bauvorhaben in der Bevölkerung unbestritten sind. Auch insofern ist das rechtliche Konstrukt, Kultusbauten ausnahmsweise durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen, verfassungswidrig.

Art. 3 Absatz 4 RPG verlangt, für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Dies ist nach den Bestimmungen des PBG Sache der Ortsplanung, also der Gemeinde. Diese kann sich dieser Verpflichtung von Art. 3 RPG nicht entziehen. Eine Nutzungsplanung, welche aufgrund der angestrebten Änderung des PBG auf eine solche Zonenausscheidung verzichten müsste, wäre nicht bundesrechtskonform. Weist der Zonenplan der Gemeinde entsprechende Nutzungszonen (vorab Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen) aus und sind die oben genannten Voraussetzungen und Bauvorschriften eingehalten, ist die Baubewilligung für die Kultusbaute durch die örtliche Baubehörde zu erteilen. Ein generelles Bauverbot bzw. das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung (vom generellen Bauverbot) durch den Regierungsrat würde somit auch der Gemeindeautonomie widersprechen. Verfügungen der kommunalen Baubehörden über Baugesuche für religiöse Bauten sollen durch die kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden – wie bei andern Bauten auch – erst als Rechtsmittelinstanzen überprüft werden.

Mit dem Hinweis in der Begründung, ein generelles Verbot von religiösen Bauten sei insofern gerechtfertigt als „die Landeskirchen in den letzten Jahren kaum mehr Bedarf an weiteren Kirchen zeigten“, lässt unschwer erkennen, dass mit dem Auftrag in erster Linie andere Bauten als solche der Landeskirchen verhindert werden sollen. Eine solche Gesetzgebung, welche unter dem Deckmantel der Raumplanung und Baugesetzgebung die Ausbreitung gewisser Religionen verhindern will, ist mit der Verfassung (Rechtsgleichheit, Religionsfreiheit) nicht vereinbar, diskriminierend und willkürlich. Dem im Auftrag prominent vertretenen Schutz des Ortsbildes ist nicht mit generellen Bauverboten, sondern mit entsprechender Ortsplanung und zweckmässigen Zonenvorschriften Rechnung zu tragen. Das Gleiche gilt für die Festlegung der Zonen, in welchen Kultusbauten überhaupt zulässig sein sollen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Konrad Schwaller'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (La)

Amt für Raumplanung

Departement für Bildung und Kultur, Rechtsdienst

Aktuarin UMBAWIKO (16)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat